

Erhaltungssatzung nach § 172 (1) Nr. 1 BauGB für Eisenbahnstraße / Karlstraße (Gestaltungserhaltungssatzung)

vom 7. Mai 2007

§ 1	Räumlicher Geltungsbereich.....	1
§ 2	Sachlicher Geltungsbereich	1
§ 3	Genehmigungspflicht.....	1
§ 4	Ordnungswidrigkeiten.....	2
§ 5	Inkrafttreten	2

Auf Grund des § 172 (1) Nr. 1 und Abs. 3 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg in öffentlicher Sitzung am 07.05.2007 folgende Erhaltungssatzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die im beiliegenden Plan vom 19.04.2007, M 1:2500 dargestellten Grundstücke im Bereich der Straßen Eisenbahnstraße 28 – 40, Eisenbahnstraße 41 – 53, Karlstraße 2 – 10, Karlstraße 12 – 13.

Der Lageplan vom 19.04.2007, M 1:2500 sowie die Begründung (Broschüre des Architekturbüros Groß vom 19.04.2007) sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung dient nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung des Ortsbildes und der strukturellen Stadtgestalt der in ihrem Geltungsbereich gelegenen Siedlung. Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg.

§ 3 Genehmigungspflicht

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf die Errichtung, der Rückbau, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen der Genehmigung. Dies gilt nicht für innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern.
- (2) Die Genehmigung des Rückbaus, der Änderung und der Nutzungsänderung von baulichen Anlagen darf nur versagt werden, wenn die jeweilige Maßnahme geeignet ist, bauliche Anlagen zu beeinträchtigen, die erhalten werden sollen, weil sie als Bestandteil der Siedlung deren städtebauliche Struktur und Gestalt mitbestimmen und insofern von städtebaulicher Bedeutung sind.
- (3) Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt oder Struktur der gemäß § 1 geschützten Siedlung durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
- (4) Als wesentliche Kriterien zur Beurteilung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sind folgende Merkmale zu Grunde zu legen:
 - Stellung der Gebäude auf dem Grundstück
 - Abstände zu Nachbargebäuden

- Vorgärten und Einfriedigungen
- Kubatur
- Geschoszahl, Geschosshöhe
- Dachform
- Fassadengliederung
- Sockelausbildung
- Fensterformate
- Materialien und Farbe

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 (1) Nr. 4 BauGB handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage ohne Genehmigung ändert oder abbricht.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 (2) BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

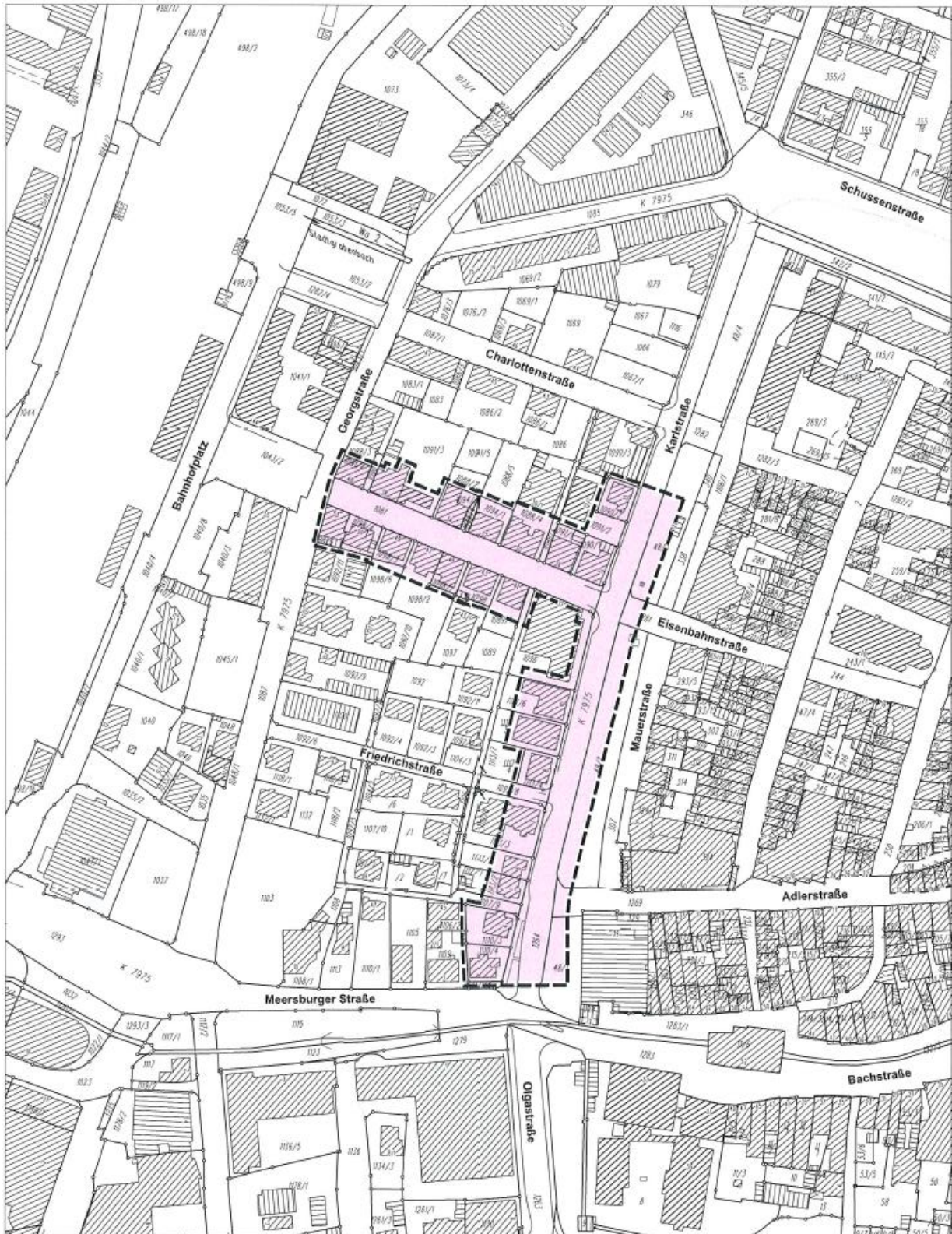
§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang: Daten der Satzung

	Beschluss-	Nr.	Ausferti-	Inkraft-	öff. Bekanntma-	
	datum		gungsdatum	treten	Nr.	Datum
Satzung	07.05.2007	065	09.05.2007	13.05.2007	109	12.05.2007

Erhaltungssatzung nach § 172 (1) Nr. 1 BauGB Eisenbahnstraße / Karlstraße (Gestaltungserhaltungssatzung) S-6-17



<p>Sachbearbeiter: Aisenbrey</p> <p>Plannummer: 57856</p>	<p>Räumlicher Geltungsbereich der Erhaltungssatzung "Karlstraße, Eisenbahnstraße"</p> <p>19.04.2007</p> <p>0 20 40 60 80 100 120 140 160 180 200 220 240 260m</p>	<p>Nord</p> <p>Stadt Ravensburg</p> <p>M 1:2500</p>
---	--	---